

Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN)

zum Referentenentwurf „Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte“ vom 6. Oktober 2020

Der vorgelegte Entwurf der ChemBiozidDV dient dem Ziel, ein hohes Schutzniveau für Gesundheit von Mensch und Tier sowie Umwelt vor den Auswirkungen von Biozid-Produkten zu gewährleisten, indem bestehende Regelungslücken hinsichtlich der Abgabe von Biozid-Produkten geschlossen werden.

Die bisher bestehenden Regelungen der Biozid-Zulassungsverordnung und der Biozid-Meldeverordnung werden in einer einheitlichen Rechtsverordnung, der Biozidrechts-Durchführungsverordnung zusammengeführt.

Dies wird von Seiten des TMUEN begrüßt.

zu Abschnitt 2, § 5 Abs. 2 des Entwurfs der ChemBiozidDV

§ 5 Abs. 2 des o. g. Entwurfes sieht ein Verbot der Bereitstellung von Biozid-Produkten durch den Meldepflichtigen (Hersteller, Importeur, Vertreiber unter Eigennamen) vor, falls die Bestätigung/Aktualisierung der Meldung nach § 4 des o. g. Entwurfes nicht rechtzeitig erfolgt. Da das Verbot nicht für weitere Handelsteilnehmer wie Händler gilt, kann es unserer Auffassung nach durch die Überwachungsbehörden nicht wirksam vollzogen werden, da sich insbesondere Importeure und Vertreiber von Biozid-Produkten unter Eigennamen häufig externer Dienstleister bedienen, um das Biozid-Produkt auf den Markt zu bringen. Die Vollzugsbehörden finden häufig beim zukünftig Meldepflichtigen keine Ware vor, deren Auslieferung wirksam unterbunden werden kann. Eine Weiterleitung der Information an die Länderbehörden zur Einleitung von OWiG-Verfahren oder Androhung von Zwangsmitteln (Zwangsgeld) gegen den Meldepflichtigen erscheint uns hingegen eher durchsetzbar.

zu Abschnitt 3, § 9 des Entwurfs der ChemBiozidDV

Die Einordnung der Biozid-Produkte in die einzelnen Produktarten und damit zur Anwendung des Selbstbedienungsverbotes stellt nicht nur für die Marktüberwachungsbehörden eine Herausforderung dar, sondern ist insbesondere auch für den Einzelhandel schwierig. Aus hiesiger Sicht ist es zwingend erforderlich, den Handelseinrichtungen zusätzliche Informationen zu gemeldeten und zugelassenen Biozid-Produkten zukommen zu lassen. Auch die Identifizierung von Biozid-Produkten, welche dem Selbstbedienungsverbot nach § 9 Abs. 2, Ziffer 2 unterliegen, dürfte ohne zusätzliche Informationen problematisch sein. Händler und Vollzugsbehörden benötigen diesbezüglich Leitfäden o.ä. Informationsquellen. Für die rechtssichere Einordnung der betreffenden Anwendun-

gen innerhalb der Produktarten 2, 11 und 19. Alternativ sind u.E. die einzelnen Anwendungen in einem Anhang zur Verordnung im Detail aufzuführen.

Biozid-Produkte, welche der Ausnahmeregelung nach § 9 Abs. 3 des Entwurfes der ChemBiozidDV unterliegen, sind u.E. in der Datenbank der zugelassenen Biozid-Produkte eindeutig zu kennzeichnen, um eine schnelle Identifizierung während der Überwachung zu gewährleisten.

zu Abschnitt 3, § 9 und 10 des Entwurfs der ChemBiozidDV

Es ist unseres Erachtens klarzustellen, dass für Biozid-Produkte die Abgabebestimmungen nach ChemVerbotsV einschließlich Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV maßgeblich sind, sofern diese den Kriterien der Anlage 2 der ChemVerbotsV entsprechen.

zu Abschnitt 3, § 11 des Entwurfs der ChemBiozidDV

Absatz 2 ist zu streichen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von Nachweisen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind, erfolgt bereits im Rahmen der Erteilung der Sachkunde nach ChemVerbotsV bzw. Pflanzenschutzgesetz.

zu Abschnitt 4

Ergänzt werden sollte ein weitgehendes Verbot der Zulassung von Bioziden für medizinische Anwendungen (insbesondere Hautdesinfektion bei medizinischen Behandlungen und Desinfektion medizinischer Geräte). Hintergrund hierfür sind u.a. Anfragen bzgl. Desinfektion mit Biozid-Produkten während des Impfens. Eine entsprechende Rückfrage beim reach-clp-biozid-helpdesk ergab, dass aufgrund der jüngsten Rechtsprechung ein Einsatz von Biozid-Produkten in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Überwachung durch die Chemikaliensicherheitsbehörden in diesem Bereich ist jedoch kaum leistbar.

Aktuell entsprechen die Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe von Biozid-Produkten den Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Abs. 3 der ChemVerbotsV.

Für den Handel wird das mindestens den in der Begründung beschriebenen Erfüllungsaufwand erfordern.

Damit verbunden ist ein erheblicher Aufwand für die Chemikaliensicherheitsbehörden der Länder, die entsprechende Sachkundeprüfungen anbieten und durchführen müssen, Fortbildungen müssen angeboten werden.

Verwaltungsaufwand

Mehraufwand für die Überwachungsbehörden ergibt sich aus der Kontrolle der Sachkunde für ab-

gebende Personen, für die nun eine Sachkunde vorgeschrieben ist und deren Aktualität (siehe § 15 Abs. 2), aber auch aus der Arbeit mit der anzupassenden Meldedatenbank und der Entgegennahme von Informationen nach § 7 des vorgelegten Entwurfes einschließlich des daraus resultierenden Vollzuges.